

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. §§ 1 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
zur Änderung des Gebührenverzeichnisses
der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den städtischen Kindergarten Spatzenest**

Die vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19.07.2018 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten, zuletzt geändert per Beschluss vom 17.11.2021 wird hinsichtlich des Gebührenverzeichnisses wie folgt geändert:

§ 1

Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird für den jeweiligen Gebührenbestandteil „Essen“ mit folgenden Gebühren ersetzt:

Essensgeld ab 01.09.2022: 92,00 Euro (bisher 85 Euro)
Essensgeld ab 01.09.2024: 93,50 Euro (bisher 86 Euro)

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit den zum 01.09.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.

Schwetzingen, 20.07.2022

Dr. René Pötl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die nochmalige öffentliche Bekanntmachung dient der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO. Mit dieser Bekanntmachung beginnt die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu.